



A. Sparordnung

I. Allgemeines

1. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Gelder der Mitglieder und ihrer Angehörigen gemäß § 15 AO (im Folgenden als Sparer bezeichnet) anzunehmen (Einlagengeschäft).
2. Die Genossenschaft unterliegt daher als Kreditinstitut der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz.
3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen.
4. Die Genossenschaft wird die Sparer auf eine Änderung der Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die Genossenschaft durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Kassenräumen auf die Änderung hinweisen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft in Textform (§ 126b BGB) eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragsschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

II. Bankgeheimnis und Auskunft

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III. Haftung der Genossenschaft; Mitverschulden des Sparers

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfül-

lung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.

2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.
4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung der Sparurkunde.

IV. Tod des Sparers - Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.



A. Sparordnung

V. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Genossenschaft

1. Fehlerhafte Gutschriften darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht; der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).
2. Schreibt die Genossenschaft den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter Vorbehalt der Einlösung. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst, macht die Genossenschaft die Vorbehaltsgutschrift rückgängig.

VI. Mitwirkungspflicht des Sparers

1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Sparverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 BGB) mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
2. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.

VII. Verzinsung

1. Einlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang im Kassenraum bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem Tag der Rückzahlung.

Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

VIII. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

1. Eine Abtretung oder Verpfändung der Einlage ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch eine über die Einlage ausgestellte Urkunde vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen worden ist.
2. Die Pfändung einer Einlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft eine über die Einlage ausgestellte Urkunde vorgelegt wird.

IX. Vernichtung - Verlust von Urkunden

1. Der Sparer hat die über eine Einlage ausgestellte Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust der Urkunde ist der Genossenschaft unverzüglich anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, dass eine Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft eine neue Urkunde ausstellen; die alte gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer auch auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung einer neuen Urkunde von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird die Urkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.



B. Sonderbedingungen für Spareinlagen

I. Spareinlagen - Begriff

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.
2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

II. Sparbücher / Urkunden - Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Spareinlage eine Urkunde, insbesondere ein Sparbuch, das
 - Name und Anschrift des Sparers,
 - die Nummer des Sparkontos sowie
 - Angaben über Kündigungssperrfrist und die Kündigungsfrist enthält.
2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen.
3. Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen.

III. Verzinsung

1. Zinsen werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten kann über die Zinsgutschrift verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. B V.
2. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

IV. Rückzahlungen

1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt.
2. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
3. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird. Die Mindesteinlage beträgt 25 Euro.

V. Kündigung

1. Rückzahlungen werden nach Kündigung geleistet.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen 3 Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden.
3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können - soweit nicht anderes vereinbart ist - ohne Kündigung bis zu 2.000 Euro für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.
4. Hebt der Sparer einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit ab, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

VI. Vorzeitige Rückzahlung - Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so wird die zurückgezahlte Spareinlage mit Ausnahme des in Nr. B V genannten Betrags von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang im Kassenraum der Genossenschaft bekannt gegeben.

VII. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf.



B. Sonderbedingungen für Spareinlagen

2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Einlagen vereinbaren.
3. Vereinbarungen nach 1. und 2. werden mit der Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

VIII. Verjährung

Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparbuch mit einer Frist von 3 Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von 6 Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von 2 Wochen seit der Anheftung der Kündigungserklärung an die Gerichtstafel (§§ 186 Abs. 2 ZPO).



C. Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen

Die Gartenstadt-Genossenschaft Mannheim eG ist als Mitglied der Selbsthilfeeinrichtung des GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V. zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften angeschlossen.

Ausschließlicher Zweck der Selbsthilfeeinrichtung ist es, die Spareinlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern. Die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften leisten jährliche Beiträge.

Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtungen aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW den

Selbsthilfefonds im Rahmen des Statuts und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch auf Sicherung besteht jedoch nicht.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW besteht seit 1974.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW ist durch das „Statut des Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften“ geregelt; das Statut wird Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Mannheim, den 01.03.2019

Der Vorstand

Wolfgang Pahl

Wulf Maesch